

Landeshauptstadt

Hannover

An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-1720/2018 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	10.1.1.

---

**Antwort der Verwaltung auf die  
Anfrage Obike-Fahrräder  
Sitzung des Stadtbezirksrates Mitte am 20.08.2018  
TOP 10.1.1.**

---

Laut medialer Berichterstattung ist der Fahrradverleihanbieter Obike insolvent. Im gesamten Stadtgebiet, besonders jedoch im Stadtbezirk Mitte, sind zahlreiche Fahrräder dieses Anbieters noch vorzufinden.

**Wir fragen die Verwaltung:**

- 1) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung, um die Fahrräder aus dem Stadtbild zu entfernen, welche Kosten sind für etwaige Entsorgungs- und/oder Unterstellungsmaßnahmen zu erwarten, wer trägt diese und erwägt die Verwaltung einen Verkauf der Räder zur (Re)Finanzierung der in diesem Kontext entstehenden Kosten?
- 2) Wie will die Stadt zukünftig mit Anbietern von Fahrradverleihsystemen umgehen, um ein solches Desaster zu verhindern?
- 3) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Verwaltung zur Regulierung und Einschränkung von Fahrradverleihanbietern?

**Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:**

- 1) Fahrräder der Fa. oBike, die erheblich stören oder den Verkehr behindern, werden entfernt. Kosten für die Entsorgung sind bisher nicht angefallen. Die entfernten Fahrräder werden auf den Betriebshöfen des Fachbereichs Tiefbau eingelagert. Wie mit den eingelagerten Fahrrädern weiter umgegangen wird, ist noch nicht entschieden.
- 2) Sofern ein Unternehmen den Kontakt herstellt oder die Verwaltung den Kontakt herstellen kann, werden Bedingungen festgelegt, nach denen der Verleihbetrieb ablaufen soll. Dazu gehört die Festlegung von Bereichen, in denen Leihfahrräder nicht stationiert werden dürfen wie z.B. Grün- und Erholungsflächen oder die Zweckentfremdung von

Fahrradabstellanlagen. Ferner wird geregelt, welcher örtliche Dienstleister für den ordnungsgemäßen Verleihbetrieb zuständig ist.

- 3) Der in § 14 Niedersächsisches Straßengesetz geregelte Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums lässt keine Einschränkung zu und sieht auch keine Regulierungsmöglichkeiten vor, sofern andere Nutzungen sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

61.15/18.62.01 BRB  
Hannover / 16.08.2018